

# Verordnung des Landratsamtes Schwabach über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen aus Anlaß von Märkten und ähnlichen Veranstaltungen

Vom 15. April 1958 (Kreisamtsblatt Schwabach S. 48),

zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. November 1960 (Kreisamtsblatt S. 162) \*)

## - Auszug -

Aufgrund des § 14 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. November 1956 (BGBl. I Seite 875) in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 17. Juli 1957 (BGBl. I Seite 722) in Verbindung mit § 2 der Ersten Ladenschluß-Zuständigkeitsverordnung vom 17. Dezember 1957 (GVBl. Seite 318) erläßt das Landratsamt Schwabach als Kreisverwaltungsbehörde folgende Verordnung:

### § 1

(1) In den nachgenannten Gemeinden des Landkreises Schwabach dürfen alle Verkaufsstellen im Sinne des § 1 des Ladenschlußgesetzes (außer Apotheken) aus Anlaß von Märkten und ähnlichen Veranstaltungen an Sonn- und Feiertagen abweichend von der Vorschrift in § 3 Absatz 1 Nr. 1 des Ladenschlußgesetzes wie folgt geöffnet werden:

Gemeinde	Tag	Anlaß	Verkaufszeit
<b>Kornburg</b>	Sonntag nach Peter und Paul	Kirchweih- fest	12 - 17 Uhr

(2) In allen übrigen Gemeinden des Landkreises Schwabach wird der jeweilige Kirchweihsonntag zum Verkauf freigegeben. Die Verkaufsstellen (außer Apotheken) dürfen an diesem Tage von 12 bis 17 Uhr geöffnet werden.

### § 2

Hinsichtlich der Apotheken verbleibt es bei den Bestimmungen des Ladenschlußgesetzes.

### § 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Kreisamtsblatt Schwabach in Kraft.

\*) Diese Verordnung gilt nach Art. 12 des Gesetzes über Maßnahmen zur kommunalen Gebietsreform vom 25. Mai 1972 (GVBl. S. 169) in den ehemaligen, zum 1. Juli 1972 in die Stadt Nürnberg eingegliederten Gemeinden Katzwang, Kornburg und Worzeldorf sowie im eingegliederten Ortsteil Holzheim der ehemaligen Gemeinde Wolkersdorf fort.